



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.11.2016 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-296-0 für den Bereich Lindenallee/ Bresserbergstraße/ Stadionstraße/ Hellingsbüschchen öffentlich auszulegen. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 01.03.2017 bis zum 03.04.2017 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr  
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-296-0 für die Schutzgüter als gering erheblich einzustufen und eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten ist.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass sich bei der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustandes kein erhebliches Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan 1-296-0 ergibt. Somit wird der mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1-296-0 verbundene Eingriff ausgeglichen.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass unter Beachtung einzelfallbezogener weitergehender artenschutzrechtliche Untersuchungen – insbesondere bei möglichen Abriss- oder Umbaumaßnahmen sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen der Gartenstrukturen – keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten (Fledermäuse) zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 07.02.2017

Die Bürgermeisterin  
Northing